

# Inhalt

## Einleitung

1. Zwangsheirat - Definition und rechtliche Hintergründe
  - 1.1. Definition und Situationsbeschreibung
  - 1.2. Beschreibung der rechtlichen Situation
2. Inobhutnahme
  - 2.1. Zielsetzung und Rechtsgrundlage
  - 2.2. Inobhutnahme bei drohender Zwangsverheiratung
  - 2.3. Blick in die Praxis
3. Fazit und Handlungsempfehlungen
4. Literaturverzeichnis

## Einleitung

Krisenintervention bei drohender Zwangsverheiratung wird in Sachsen-Anhalt momentan nicht breit diskutiert. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Partei Die Linke an die Landesregierung beschrieb das Ministerium für Gesundheit und Soziales im Jahr 2007 Zwangsheirat als „Phänomen“. „Für von Zwangsverheiratung Bedrohte oder potentiell Betroffene existieren gegenwärtig keine offiziell ausgewiesenen Anlaufpunkte.“ (Landtag von Sachsen-Anhalt, Drucksache 5/567, 8.03.2007).

Begründet wird dies mit der geringen Anzahl hier lebender ausländischer MitbürgerInnen und dem sehr selten in Erscheinung tretenden Phänomen der Zwangsverheiratung. Bundesweit dagegen findet das Thema eine zunehmende politische Beachtung. Im 6. Bericht der Bundesregierung Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von

Diskriminierung der Frau (CEDAW) sowie im dazu verfassten Alternativbericht der Allianz von Frauenorganisationen wurde das Thema aufgegriffen, im April 2008 fand dazu eine bundesweite Fachtagung in Hannover statt und im November 2007 veröffentlichte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine grundlegende Handreichung mit dem Titel „Zwangsverheiratung in Deutschland“.

Zwangsverheiratung ist eine Menschenrechtsverletzung und auch, wenn diese in unserem Bundesland nur selten vorkommt, muss es möglich sein, qualifizierte Schutz- und Zufluchtsräume für betroffene Mädchen zu finden.

Im Zuge der sich entwickelnden interkulturellen Gesellschaft ist es wichtig, in Jugendhilfe und Schule auch für diese Problemstellung sensibilisiert zu sein sowie Adressen von Beratungs- und Interventionsstellen zu kennen. Nur so können PraktikerInnen betroffene Mädchen in diesen Situationen fachkompetent unterstützen.

# 1. Zwangsheirat

## Definition und rechtliche Hintergründe

### 1.1. Definition und Situationsbeschreibung

Unter Zwangsheirat wird allgemein eine erzwungene Eheschließung verstanden, bei der die Frau, der Mann oder beide PartnerInnen erheblich unter Druck gesetzt werden. Dr. Angela Icken definiert sie, in Anlehnung an Dr. Rainer Strobl und Dr. Olaf Lobermeier, wie folgt: „Von einer Zwangsverheiratung kann dann gesprochen werden, wenn ein Ehearrangement durch die Ausübung von Macht oder durch die Ausübung von Gewalt gegenüber mindestens einem der beiden Heiratskandidaten durch eine formelle oder informelle eheliche Verbindung zum Abschluss gebracht worden ist. Macht und Gewalt stehen dabei in einer engen Beziehung, denn Macht ist als Druckmittel anzusehen, das nur so lange ohne Gewalt auskommt, wie die bloße Möglichkeit des Gewaltansatzes

ausreicht, um den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen.“ (Icken, 2007, S. 25). Auffällig ist, dass Dr. Icken, als Vertreterin des zuständigen Bundesministeriums ausschließlich von Zwangsverheiratung und nie von Zwangsehen oder Zwangsheiraten spricht. Sie beschreibt, dass die Bundesregierung dies grundsätzlich tut, um den „passiven Charakter dieser Form der Eheschließung zu unterstreichen.“ (Icken, 2007, S. 24)

Die Problematik der Zwangsverheiratung wird in Deutschland noch immer als Randthema angesehen. Dies liegt auch daran, dass die offiziellen Zahlen der von Zwangsverheiratung bedrohten Mädchen, die Hilfe suchen, recht gering scheinen. Allerdings wird eine hohe Dunkelziffer vermutet. Myria Böhmecke, Expertin bei der Frauenrechtsorganisation „Terre des Femmes“, wurde 2007 im Interview mit „Spiegel online“ nach konkreten Zahlen gefragt. Sie meinte dazu: „Verschiedene Städte

haben in den vergangenen Jahren Umfragen gemacht, die aber nicht repräsentativ sind - in Berlin geht eine Untersuchung im Jahr 2004 in 300 Fällen von Zwangsheiraten pro Jahr aus. Baden-Württemberg hatte 215 Fälle im Jahr 2005. In Hamburg waren es 2006 210 Fälle. Man muss davon ausgehen, dass es wahrscheinlich mehr als 1000 Mädchen im Jahr in ganz Deutschland sind. Die Dunkelziffer könnte bei weitem höher sein." (Spiegel online, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,499121,00.html>, letzter Zugriff: 19.5.2009) Das Niedersächsische Sozialministerium benennt die Gründe für die zu vermutende höhere Dunkelziffer wie folgt: „Zwangsheirat ist immer noch ein Tabu-Thema. Die Hemmschwelle, darüber zu sprechen und sich Hilfe zu holen, ist sehr hoch. Beachtet werden muss, dass betroffene Mädchen, Jugendliche oder Frauen in der Regel von der gesamten Großfamilie bzw. Sippe bedroht werden.“ (Niedersächsisches Ministerium, 2007, S. 3).

Nicht selten wird zur Entschärfung des Begriffes im Zusammenhang mit Zwangsehen von arrangierten Ehen gesprochen. Rahel Volz erklärt deutlich: „Im Gegensatz zur arrangierten Ehe, die auf der freiwilligen Zustimmung beider Ehegatten beruht, liegt Zwangsheirat dann vor, wenn die Betroffene sich zur Ehe gezwungen fühlt.“ (Volz, 2004, S. 6) Festzuhalten bleibt, dass auch arrangierte Ehen nicht unkritisch zu betrachten sind. Die Frage, die es an anderer Stelle weiterzudenken gilt, ist die, ob es traditionell erzogenen Mädchen überhaupt möglich scheint, die arrangierte Ehe auszuschlagen. Gründe, die für arrangierte Ehen beschrieben werden, liegen in der Hoffnung der Eltern auf eine gute Versorgung der Tochter und dem Schutz durch den ausgewählten Ehemann. Die Gründe für Zwangsehen werden breiter beschrieben. Die Berliner Kriseneinrichtung Papatya beschreibt sechs mögliche Hintergründe dafür, dass Eltern ihre Kinder in Zwangsehen schicken. Dabei geht es um das Wahre der

eigenen Kultur und Identität durch das Verheiraten mit Männern der gleichen Religion oder Nationalität, zum sehr großen Teil um eine Disziplinierungsmaßnahme gegenüber der Tochter, aber auch um Schutzmaßnahmen für die Töchter, wenn Eltern davon ausgehen, dass sie die Kinder so vor unglücklichen Ehen schützen können, da sie den späteren Ehemann zu kennen glauben. Daneben werden als Gründe Immigrationsmöglichkeiten für Familienangehörige, das „Loswerden“ von Scheidungskindern vor erneuter Eheschließung und im Zuge der Dreigenerationenperspektive der Versuch der Versöhnung durch das Zeigen wiedergefundenen Respekts benannt (vgl. Ter-Nedden, 2004, S. 11).

## **1.2. Beschreibung der rechtlichen Situation**

Zwangsheirat wird schon in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 deutlich abgelehnt: „Die Ehe darf nur aufgrund der freien und vollen Willens-

einigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.“ (UNO, 1948, Artikel 16/2) In Deutschland ist sie als Nötigung gemäß § 240 StGB strafbar und wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren geahndet (vgl. Deutscher Bundestag, 2007, S. 48). Die Rechtsanwältin Regina Kalthe gener weist immer wieder darauf hin, dass dies nicht ausreicht: „Es fehlt ein eigenständiges Gesetz, das ein deutliches Zeichen gegen Zwangsverheiratungen setzt. Zwangsverheiratung sollte ein eigener Straftatbestand sein - weil junge Frauen gesagt haben, sie brauchen etwas, was sie den Eltern sagen können, was sie ihnen zeigen können. Also, wenn im Gesetz steht Nötigung, dann ist das nicht so deutlich. Wenn aber in Deutschland ganz klar im Gesetz ein Straftatbestand der Zwangsverheiratung steht, dann können sie sagen, das ist verboten und wenn ihr mich verheiratet, dann macht ihr euch strafbar.“ (vgl. Kalthe gener, 2008, frauTV-Interview). Seit mehr als zwei Jahren liegt ein

entsprechender Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung und zum Schutz der Opfer von Zwangsheirat“ vor, der Beschluss wird allerdings momentan politisch nicht weiter verfolgt.

Die Allianz der deutschen Frauenorganisationen stellt fest: „Offenkundig verstoßen Zwangsverheiratungen gegen das Recht auf Freiheit der Eheschließung, wie es - neben Art. 16/1 CEDAW - auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 (Art. 16/2), im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (Art. 23/ 3) verankert ist.“ (Allianz, 2008, S. 48)

Allerdings ist in der Praxis der Umgang mit Kindern nicht selten vom Elternrecht geprägt. Wenn Eltern sich, aus welchem Grund auch immer (vgl. Kapitel 1.1.), für diese Form der Lenkung des Lebens ihrer Töchter entschieden haben, geschieht dies nach einem eigenen individuellen Rechtsverständnis und häufig nach einem bestimmten

Ablauf. Mädchen und jungen Frauen, die im Ausland verheiratet werden sollen, wird oft zuerst der Pass entzogen und der erste Wohnsitz in Deutschland abgemeldet (vgl. Papatya). Deutsche Behörden gehen dann nicht selten von einer dauerhaften Ausreise aus. „Nach § 44 Ausländergesetz erlischt die Aufenthaltserlaubnis, wenn eine Person ´aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund` ausreist.“ (Frings, 2004, S. 19). Frau Prof. Dr. Frings beschreibt in diesem Zusammenhang die rechtliche Schwierigkeit des Eingreifens der öffentlichen Jugendhilfe damit, dass ihre Zuständigkeit nur greift, solange sich die Ausländerin in Deutschland aufhält (vgl. ebd. S. 21 ff). Da sich Verschleppungen in das Herkunftsland oft ankündigen, ist es wichtig, dass Jugendhilfe und Schule präventiv wirken. Sinnvoll ist ihrer Meinung nach die Beratung des betroffenen Mädchens nach § 8/3 SGB VIII. Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII sieht sie in Fällen einer bevor-

stehenden Zwangsehe kritisch, da hier ausschließlich die Erziehungsberechtigten Leistungsempfänger sind. Da die Zwangsverheiratung minderjähriger Mädchen eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist, kann als Maßnahme die Inobhutnahme greifen.

## 2. Inobhutnahme

### 2.1. Zielsetzung und Rechtsgrundlage

Unter Inobhutnahme wird eine kurzfristige und vorläufige Schutzmaßnahme verstanden, die gewährleistet werden muss, wenn ein Mädchen oder ein Junge darum bittet oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls abzusehen ist. Sie ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in den Allgemeinen Vorschriften im ersten Kapitel unter dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a) und im dritten Kapitel als „Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (§ 42) geregelt. Die Möglichkeit der Inobhutnahme für Mädchen und Jungen besteht unabhängig davon, ob sie die deutsche Staatsbürgerschaft haben oder nicht (Haager Minderjährigenschutzabkommen).

Eine Inobhutnahme ist darüber hinaus unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus möglich (vgl. Bundes-

regierung, 1971, S. 217). Die Inobhutnahme „dient der kurzfristigen Klärung einer akuten Problemlage, in der das Kind oder der Jugendliche eines dringenden Schutzes bedarf. Mit einer familiengerichtlichen Entscheidung kann sie auch ohne oder gegen den Willen der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.“ (Zentrum Bayern Familie und Soziales, 2007, S. 2)

Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Mädchen oder der Junge vor Beginn der Inobhutnahme tatsächlich aufhält (vgl. ebd S. 3). Bei ausländischen Kindern und Jugendlichen kommt das Aufenthaltsgesetz zum Tragen, festgeschrieben ist dies allerdings nur für die Gruppe der unerlaubt eingereisten Minderjährigen. Im § 79/2 SGB VIII ist festgeschrieben, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen müssen. Doch es fehlt ein Hinweis auf die Entwicklung qualitativ hochwertiger zielgruppenspezifischer und bedarfsgerechter Konzepte.

Die Stadt Dresden hat mit einer Rahmenkonzeption zur Inobhutnahme versucht, zu reagieren und verweist darin auf vier wesentliche Aufgaben der Inobhutnahmestellen, die professionelle Krisenintervention, die Beratung, den Schutzraum und die Perspektiventwicklung (vgl. Landeshauptstadt Dresden, 2004, S. 11).

Darüber hinaus kann durch eine mögliche Beteiligung anerkannter freier Träger (§ 76 SGB VIII) an der Inobhutnahme eine entsprechende fachinhaltliche und spezielle Bedarfs- und Zielgruppenausrichtung erreicht werden. Nach § 42 SGB VIII kann die vorläufige Unterbringung unter anderem in einer sonstigen Wohnform geschehen.

„Hierzu zählen Wohngruppen, die für ältere Jugendliche bzw. solche eines bestimmten Kulturkreises eingerichtet wurden, insbesondere auch für junge Mädchen, die z. B. wegen einer Zwangsverheiratung oder Angst vor einem sogenannten ‘Ehrenmord’ anonym Schutz

vor ihrer Herkunftsfamilie suchen.“ (Zentrum Bayern Familie und Soziales, 2007, S. 8)

## **2.2. Inobhutnahme bei drohender Zwangsverheiratung**

Mädchen, die über einen längeren Zeitraum in Deutschland leben, können in der Schule und auch in der Peergroup eine Sozialisation erfahren, die sie anregt, sich gegen die ihnen von der Familie zgedachte Lebenswegplanung zu entscheiden. „Ob Frauen und Mädchen sich gegen eine erzwungene Ehe auflehnen, hängt in hohem Maß von der Erziehung und Sozialisation ab. Das ist sicher auch ein Grund dafür, warum sich in Deutschland immer mehr Mädchen gegen das ihnen zgedachte Schicksal wehren.“ (Volz, 2004, S. 7)

In verschiedenen mehrsprachigen Informationsflyern und auch in der öffentlichen Kampagne des Vereins Terre des femmes werden sie zum Beispiel angeregt, sich einer drohenden Verheiratung zu widersetzen.

Wie bereits geschildert, handelt es sich bei einer drohenden Zwangsverheiratung um eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, eine Inobhutnahme ist somit möglich. Sobald ein betroffenes Mädchen darum bittet, ist eine unverzügliche Unterbringung an einem sicheren, besser ortsfernen Ort vorzunehmen. Die Eltern müssen danach über die Unterbringung informiert werden und es sollte versucht werden, eine Zustimmung zu erlangen. Ist abzusehen, dass mit den Erziehungsberechtigten keine Problemlösung im Sinne des Mädchens erreicht werden kann, dann ist es sinnvoll, zeitnah das Familiengericht einzuschalten. In diesem Falle sollte die Adresse des Aufenthaltsortes des Mädchens an niemanden weitergegeben werden, auch nicht an die Eltern. „Es wird frühzeitig eine Abstimmung mit dem zuständigen Familiengericht empfohlen. Aufgrund der besonderen Gefährdungssituation sollte gegenüber dem Gericht nur die Angabe der Kontaktadresse für die Gerichtsakte mit-

geteilt werden. Aufenthaltsort und aktuelle Adresse der betroffenen Person sollten möglichst nicht bekannt gegeben werden. Erfahrungsgemäß ist die Abstimmung hierüber mit dem zuständigen Familienrichter oder der Familienrichterin sinnvoll." (Niedersächsisches Ministerium, 2007, S. 4)

Die niedersächsische Handlungsempfehlung zur Verhinderung von Zwangsehen empfiehlt als nächsten unerlässlichen Schritt die Entwicklung eines individuellen Schutzplanes unter Einbeziehung entsprechender Fachdienste vor Ort. Dabei geht es darum, gemeinsam mit dem Mädchen Perspektiven zu entwickeln, die es ihm ermöglichen, auch wenn die Eltern an der Zwangsverheiratung festhalten, ein selbstgestaltetes Leben zu führen. Verwiesen wird aber auch hier zuerst auf die Einbeziehung der Eltern nach § 8a/1 SGB VIII, sofern dadurch der Schutz des Mädchens nicht gefährdet wird. Geraten wird zu einer dauerhaften, wenn möglich (auch) muttersprach-

lichen Fallberatung ohne Wechsel. Lässt sich die Situation nicht entschärfen, erfolgt eine Inobhutnahme und damit verbunden die Mitteilung an das zuständige Familiengericht sowie die Polizei und die Ausländerbehörde. (vgl. Niedersächsisches Ministerium, 2007, S. 5ff)

### **2.3. Blick in die Praxis**

Die anonyme Wohngruppe und Schutzeinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund „Ada“ in Wilhelmshaven hat ein spezielles Konzept für die Inobhutnahme von Zwangsverheiratung betroffener Mädchen entwickelt. Darin werden Aussagen zu sozialen Notwendigkeiten, Versorgung und Verpflegung, Personal und weiteren Hilfemöglichkeiten in Bezug auf diese besondere Zielgruppe beschrieben. Benannte Kriterien sind unter anderem ein verlässliches und konstantes Beziehungsangebot, eine möglichst reelle Einschätzung des Gefährdungspotentials durch einen Gefahren-

analysebogen sowie eine Verpflegung, die auch religiöse Anschauungen berücksichtigt (vgl. meracon, 2008, S. 18f). In der Leistungsbeschreibung der Einrichtung ist zu lesen, dass das Team multikulturell und nur mit Frauen besetzt ist. Begründet wird dies wie folgt: „Um zu gewährleisten, dass die untergebrachten Mädchen und Frauen in der Wohngruppe Verständnis, Halt und Orientierung erfahren, ist das Team multikulturell besetzt. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen nicht nur ihre fachliche Kompetenz in die Arbeit einbringen, sondern auch ihre persönliche und die damit verbundenen Erfahrungen. Dies wirkt sich vertrauensfördernd auf die Beziehungen zu den Bewohnerinnen aus. Da die Mädchen in vielen Fällen negative Erfahrungen mit Männern gemacht haben und aus kultureller Sicht ein Zusammenleben mit einem männlichen Betreuer zu weiteren Ehrverletzungen führen könnte, besteht das Team ausschließlich aus weiblichen Mitarbeiterinnen. (ebd., S. 9). Interessant ist

darüber hinaus der Ansatz, dass die Beschulung als individuelle Sonderleistung erbracht werden kann, um dem Schutzgedanken Rechnung zu tragen (ebd., S. 10) und dass es möglich ist, individuelle Sonderleistungen, wie zum Beispiel die Beschaffung von kostenpflichtigen Personaldokumenten, zeitnah zu organisieren (ebd., S. 17).

Doch „Ada“ ist nur ein Tropfen auf dem heißen Stein, denn in der Bundesrepublik Deutschland gibt es erschreckend wenige Einrichtungen für diese Problematik. Eine bundesweite Befragung des Landesfrauenrates Baden-Württemberg hat ergeben, dass die Landesregierungen der meisten Bundesländer ihre Angebote von Schutzeinrichtungen in den Frauenhäusern und Kinderschutzzentren als ausreichend betrachten. „Das Land Berlin betont dagegen ausdrücklich die Notwendigkeit spezieller Schutzeinrichtungen, die auch in akuten Notfällen Betroffene aufnehmen können.“ (Landesfrauenrat, 2006, S. 2) Die Frauenrechtlerin Serab Cileli beschreibt in einem

frauTV-Interview, dass es bundesweit nur vier Einrichtungen für Mädchen gibt, die aufgrund kultureller, religiöser und traditioneller Hintergründe aus dem Elternhaus fliehen. Ihrer Meinung nach benötigen diese Mädchen eine interkulturelle Beratung und Betreuung, 24 Stunden lang und auch an Wochenenden: „Wenn sie das Bedürfnis haben zu reden, in türkischer Sprache, weil ich aus dem gleichen Kulturkreis komme, fühlen sie sich da jetzt besser verstanden und auch aufgehoben, deshalb brauchen wir nicht nur vier, sondern bundesweit entsprechende Kriseneinrichtungen.“ (vgl. Cileli, 2008, frauTV-Interview). Regina KaltheGENER meinte in der gleichen Reportage dazu: „Da muss Geld fließen. Es müssen Fachberatungsstellen geschaffen werden. Es muss mehr Schutz für Opfer von Zwangsheirat geschaffen werden - also ganz praktische Dinge müssen jetzt umgesetzt werden, und da habe ich den Eindruck, da ist es sehr zögerlich, es geht nicht weiter.“ (ebd.)

In Sachsen-Anhalt gibt es keine landesweite anonyme Notaufnahmestelle mit interkultureller Besetzung. Allerdings hat die Beratungsstelle VERA im Jahr 2008 ihr Beratungsangebot zum Thema Zwangsverheiratung erweitert. Auf der Webseite der Beratungsstelle ist zu lesen: „Die Beratungsstelle Vera setzt sich gegen Frauenhandel und gegen Gewalt an Frauen im Migrationprozess ein. Sie wendet sich gegen geschlechtsspezifisch ausgerichtete Diskriminierung und gegen die Ausbeutung von Frauen. Vera bietet von Menschenhandel betroffenen Frauen Beratung, Begleitung und Schutz. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verfügen über eigene Migrationserfahrungen und Kenntnisse in osteuropäischen Sprachen.“ ([http://www.awo-lsa.de/vera\\_beratungsstelle.html](http://www.awo-lsa.de/vera_beratungsstelle.html)).

Im Zuge weiterer Recherchen in den Landkreisen zu bestehenden zielgruppen- und bedarfsorientierten Angeboten für von Zwangsheirat betroffenen minder-

jährigen Mädchen in Sachsen-Anhalt ist festzustellen, dass die vorhandenen Angebote nicht explizit auf ihre Bedürfnisse und die spezielle Lebenssituation zugeschnitten sind. Es gibt aber die Aussage einzelner Landkreise, dass im Bedarfsfall interkulturell erfahrene MitarbeiterInnen des ASD einbezogen werden und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Migrationsbeauftragten spezifische Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden können.

### 3. Fazit und Handlungsempfehlungen

Potentiell von der Zwangsverheiratung bedrohte Mädchen brauchen einen **besonderen Schutz** und eine **zeitnahe spezifische Betreuung**. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf in Sachsen-Anhalt, auch wenn die Zahl der betroffenen Mädchen in unserem Bundesland dafür momentan zu gering scheint. Ein erster Schritt liegt in der **Prävention** und somit **Sensibilisierung** für das Thema in Jugendhilfe und Schule. Mädchen, die nicht wissen, an wen sie sich im Ernstfall wenden können und dass ihnen geholfen werden kann, werden den Schritt des Aufbegehrens gegen den ihnen zugeschriebenen Lebensentwurf nicht tun. LehrerInnen und JugendmitarbeiterInnen brauchen Kenntnisse, damit sie im Bedarfsfall qualifiziert handeln können. Daher sollten in jedem Landkreis und in den drei kreisfreien Städten je eine Kontaktperson im Jugendamt bekannt sein, die

Hilfesuchenden schnell und qualitativ hochwertig erste Auskunft geben kann. Dies bedeutet die Erhöhung der interkulturellen Kompetenz der Jugendämter. In Bezug auf die Thematik der Zwangsverheiratung ist darüber hinaus die Sensibilisierung der vier Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt unseres Bundeslandes sinnvoll. In der **Vernetzung** liegt ein zweiter wesentlicher Schritt. Da die Aufnahmekapazität in der Beratungsstelle VERA begrenzt ist und es in anderen Zufluchtstellen momentan Berührungspunkte im Zusammenhang mit der Thematik zu geben scheint, ist es sinnvoll, eine bundesländerübergreifende Recherche und Kontaktaufnahme zu entsprechenden Einrichtungen anderer Bundesländer, die bundesweit aufnehmen, durchzuführen. Unabhängig davon ist der **Aufbau einer landesweiten anonymen Notaufnahmestelle** für minderjährige von Zwangsverheiratung bedrohte Mädchen nötig. Diese sollte interkulturell besetzt sein und über ein begleitendes **inter-**

**kulturelles Netzwerk** verfügen. Dabei sollten die vier, in der Dresdener Rahmenkonzeption benannten Arbeitsbereiche einer Inobhutnahmestelle leitend bleiben und um interkulturelle Standards ergänzt werden. Wichtig ist, dass die Arbeit dieser Zufluchtstelle durch die Anerkennung kultureller Besonderheiten in der Lebensführung, durch Authentizität aufgrund einer eigenen interkulturellen Herkunft, durch den Versuch Sprachbarrieren zu überwinden und durch Parteilichkeit gekennzeichnet sind. Voraussetzung ist die Bereitschaft der Verantwortlichen und der Fachkräfte vor Ort, flexibel auf unterschiedliche Kulturen einzugehen und Prävention, Vernetzung sowie Intervention zu gestalten, trotz der eventuellen Problematik der Auslastungsquote.

## 4. Literatur

**Allianz von Frauenorganisationen Deutschlands (2008):** Alternativbericht zum 6. Bericht der Bundesregierung Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW); Berlin

**Bayrischer Landtag (2008):** Schriftlicher Antrag der Abgeordneten Simone Tolle. Opfer von Zwangsheirat schützen; [fraktionbayern.de/cms\\_forschung\\_und\\_hochschule/dokbin/245/245490.schriftliche\\_anfrage\\_daten\\_und\\_fakten\\_zu.pdf](http://fraktionbayern.de/cms_forschung_und_hochschule/dokbin/245/245490.schriftliche_anfrage_daten_und_fakten_zu.pdf), letzter Zugriff: 19.5.2009

**Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (2007):** Aktiv gegen Zwangsheirat! Dokumentation einer Fachtagung in Hamburg am 13.06.2007; Hamburg

**Bronner, Kerstin/ Behnisch, Michael (2007):** Mädchen- und Jungenarbeit in den Erziehungshilfen. Einführung in die Praxis einer geschlechterreflektierenden Pädagogik; Weinheim und München

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007):** Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1; Berlin

**Bündnis 90/Die Grünen (2004):** Zwangsheirat ist keine Ehrensache. Dokumentation der Anhörung vom 17.07.2003 in Berlin. Deutscher Bundestag; Berlin

**Cileli, Serab (2008):** in einem frauTV-Interview zum Thema Zwangsverheiratung, ausgestrahlt am 23. Januar 2008, 22:00 - 22:30 Uhr im WDR

**Deutscher Bundestag** (2007): Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Drucksache 16/5807; Berlin

**Frings, Dorothee** (2004): Rechtliche Situation. Aufenthalts- und jugendhilferechtliche Aspekte der Zwangsheirat. In: Bündnis 90/Die Grünen (2004): Zwangsheirat ist keine Ehrensache. Dokumentation der Anhörung vom 17.07.2003 in Berlin. Deutscher Bundestag; Berlin

**Icken, Angela** (2007): Aktiv gegen Zwangsheirat! - Handlungskonzepte des Bundes. In: Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (2007): Aktiv gegen Zwangsheirat! Dokumentation einer Fachtagung in Hamburg am 13.06.2007; Hamburg

**Justizministerium** Baden-Württemberg (2006): Bericht der Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung. Zwangsverheiratung ächten, Opferrechte stärken, Opferschutz gewährleisten, Prävention & Dialog ausbauen. Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlung; Stuttgart

**Kalthegener, Regina** (2008): in einem frauTV-Interview zum Thema Zwangsverheiratung, ausgestrahlt am 23. Januar 2008, 22:00 - 22:30 Uhr im WDR

**Kirchhart Stefanie** (2008): Inobhutnahme in Theorie und Praxis. Grundlagen der stationären Krisenintervention in der Jugendhilfe und empirische Untersuchung in einer Inobhutnahmeeinrichtung für Mädchen; Bad Heilbrunn

**Landeshauptstadt Dresden**, Jugendamt (2004): Rahmenkonzeption Inobhutnahme. Fortschreibung. [http://www.fachkraefteportal.info/media/files/rahmenkonzeption\\_inobhutnahme.pdf](http://www.fachkraefteportal.info/media/files/rahmenkonzeption_inobhutnahme.pdf), letzter Zugriff: 19.5.2009

**Landesfrauenrat** Baden - Württemberg (2006): Bericht über Schutzmaßnahmen und Schutzeinrichtungen in den verschiedenen Bundesländern für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffenen Mädchen und jungen Frauen; Stuttgart

**meracon** gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Arbeit mbH (2008): Leistungsbeschreibung „Ada“. Anonyme Wohngruppe und Schutzeinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund. Wilhelmshaven

**Niedersächsisches Ministerium** für Soziales, Frauen, Familie, *Gesundheit* (2007): Verhinderung von Zwangsehen. Eine Handlungsempfehlung für Fachleute; Hannover

**Spiegel online** (2007): Mütter drohen heiratsunwilligen Töchtern mit Selbstmord. Interview mit Myria Böhmecke. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,499121,00.html>, letzter Zugriff: 19.5.2009

**Ter-Nedden, Corinna** (2004): Erfahrung aus Beratung und Krisenintervention. Papatya Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen. In: Bündnis 90/Die Grünen (2004): Zwangsheirat ist keine Ehrensache. Dokumentation der Anhörung vom 17.07.2003 in Berlin. Deutscher Bundestag; Berlin

**Terre des femmes e. V.** (2006): Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre; Tübingen

**UNO** (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.  
<http://www.humanrights.ch/home/?idcat=7>, letzter Zugriff: 19.5.2009

**Volz, Rahel** (2004): Definition und Ausmaß von Zwangsheirat. In: Bündnis 90/Die Grünen (2004): Zwangsheirat ist keine Ehrensache. Dokumentation der Anhörung vom 17.07.2003 in Berlin. Deutscher Bundestag; Berlin

**Zentrum Bayern Familie und Soziales/ Bayrisches Landesjugendamt** (2007): Empfehlungen zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; [http://www.blja.bayern.de/themen/waechteramt/inobhutnahme/TextOffice\\_Empfehlungen\\_LJHA.html](http://www.blja.bayern.de/themen/waechteramt/inobhutnahme/TextOffice_Empfehlungen_LJHA.html), letzter Zugriff: 19.5.2009

## **Ein Kompetenzzentrum braucht Impulse, Vielfalt und Beteiligung**

Herzlich willkommen im Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V. Wir verstehen uns als fachpolitische Servicestelle für genderrelevante Fragen im Bereich der Jugendhilfe. Wir unterstützen den fachlichen Austausch in regionalen und überregionalen Zusammenhängen, organisieren Fachtagungen und Fortbildungen, bieten Trägern und Privatpersonen Beratungen zur Etablierung entsprechender Ansätze und initiieren und begleiten Impulsprojekte. Mitglieder erhalten aktuelle Informationen zu Theorie und Praxis in Genderfragen, werden über Fördermöglichkeiten informiert, bekommen die erstellten Fachbroschüren zugesandt, können kostenlos Literatur ausleihen und sind eingeladen, an Mitgliederversammlungen, Fortbildungen und Fachveranstaltungen teilzunehmen.

## **Antrag auf Mitgliedschaft**

Ich möchte Mitglied im Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V. werden und bin bereit, den Jahresbeitrag von 30,00 € (erm. 15,00 €) zu tragen. Die Satzung des Kompetenzzentrums erkenne ich an.

Träger/ Einrichtung/ VertreterIn oder Privatperson:

Name, Vorname:

Anschrift:

Vorwahl/ Telefon:

E-Mail:

Datum/ Unterschrift